

Beschluß der Bürgerschaft

vom 3. April 1867.

1. Revision der obrigkeitlichen Verordnung, betreffend die Presse, sowie das Versammlungs- und Vereinsrecht.

Die Bürgerschaft ist durch erneute Prüfung der Frage in ihrem Wunsche, daß eine Revision des Gesetzes über die Presse, Vereine und Versammlungen baldmöglichst vorgenommen werde, nur bestärkt worden. Sie hat sich von einer Commission den anliegenden Bericht erstatten lassen, und indem sie auf denselben Bezug nimmt, spricht sie die Erwartung aus, daß auch der Senat seine Bedenken nunmehr fallen lassen werde. Sie stellt dabei anheim, die Revision auf die in dem Commissionsbericht hervorgehobenen Punkte zu beschränken oder auf das ganze Gesetz auszudehnen.

2. Arbeitshaus und Armeninstitut.

Die Bürgerschaft hat die Schlußrechnungen dieser beiden Anstalten dankend entgegengenommen.

3. Maßregeln in Betreff der Rinderpest.

Die Beschlüsse der Bürgerschaft vom 14. Juli v. J. und vom 13. Febr. d. J. beruhen auf der Ansicht, daß der im §. 23 des von der Deputation vorgeschlagenen Gesetzentwurfs ausdrücklich ausgesprochene Ausschluß jedes gerichtlichen Verfahrens in Betreff aller Verfügungen und Entscheidungen der niederzusetzenden Commission nicht zu rechtfertigen sei, und daß vielmehr, wo sich Jemand durch die Commission in seinen Privatrechten gekränkt erachte, neben dem Recurse an den Senat auch der Rechtsweg vorbehalten bleiben müsse, ohne daß es einer näheren Definition der einzelnen Fälle, in denen unter Berücksichtigung der jener Verwaltungsbehörde beigelegten Befugnisse die gerichtliche Competenz begründet sein könne, bedürfe.

Von der Irrigkeit dieser ihrer Ansicht hat sich die Bürgerschaft auch durch die vom Senat in seiner Mittheilung vom 13. März d. J. für die Verweigerung seiner Zustimmung zu dem Vorschlage vom 13. Februar d. J. angeführten ferneren Gründe nicht zu überzeugen vermocht, und würde ja auch nach der dort ausgesprochenen eigenen Ansicht des Senats trotz der von der Bürgerschaft beanstandeten Fassung des §. 23 ein vor Gericht verfolgbarer Rechtsanspruch zulässig sein, wenn die Behörde durch Ueberschreitung des ihr gesetzlich anzuweisenden Wirkungskreises oder durch sonstige Gesetz- und Pflichtwidrigkeiten Privatrechte verletzen sollte, was freilich ohne ausdrücklichen Vorbehalt sowohl dem allgemein und unbedingt ausgesprochenen Ausschlusse der Gerichte gegenüber als auch wegen des besonderen rechtlichen Characters der s. g. Syndicatsklage aus mehr als einem Grunde zweifelhaft sein möchte, jedenfalls aber nur eine theilweise Abhülfe gewähren würde.

Da indessen die Bürgerschaft von vornherein mit dem Senate darin einverstanden gewesen ist, daß die Verfügungen und Entscheidungen der Commission soweit sie einen polizeilichen oder administrativen Character haben und soweit die Commission dabei die Vorschriften des Gesetzes beachtet hat, an sich der Cognition der Gerichte nicht unterliegen sollen, obwohl sie zugleich in die Privatrechte eingreifen, so erachtet die Bürgerschaft ihre auf dem absoluten Ausschlusse der Gerichte, welchen der ursprüngliche Entwurf aussprach oder doch auszusprechen schien, beruhenden Bedenken durch die veränderte Fassung des §. 23, mit welcher sich der Senat in seiner Mittheilung vom 13. März d. J. einverstanden erklärt hat, im Wesentlichen für erledigt, indem darin eines Theils die zu weit gehenden Worte »unter Ausschlusse der Gerichte« gestrichen sind und anderen Theils nur von den »in Gemäßheit dieses Gesetzes erlassenen« Verfügungen und Entscheidungen die Rede ist, so daß also die

Fälle einer Ueberschreitung des der Behörde zu ertheilenden Wirkungskreises oder einer Nichtbeachtung der für ihr Verfahren gegebenen Vorschriften der gerichtlichen Cognition nicht entzogen werden.

Mit Rücksicht jedoch darauf, daß nur ein Theil der zum Wirkungskreise der Commission gehörigen Geschäfte polizeilicher und administrativer Natur ist und daß die Beschränkung des Rechtsweges nur in Betreff der hierauf bezüglichen Verfügungen und Entscheidungen gerechtfertigt erscheint, während der Commission in anderen Fällen, z. B. bei der Frage, welche von mehreren eine Ersatzforderung geltend machenden Personen die dazu berechnete sei, schon wegen des Mangels an irgend welchen bei der desfalligen Untersuchung und Verhandlung anzuwendenden Vorschriften für das Verfahren die Möglichkeit einer Verweisung der Betheiligten an die Gerichte vielleicht sogar sehr erwünscht sein kann, wird es sich übrigens empfehlen, die vom Senate vorgeschlagene neue Fassung des §. 23 auf die erste, der Natur der Sache nach eine endgültige Feststellung im Verwaltungswege erheischende Klasse von Verfügungen zu beschränken.

Außerdem muß die Bürgerschaft aus den in dem Berichte ihrer Commission bereits angeführten Gründen wünschen, daß der §. 23 eine Zusatzbestimmung des Inhaltes bekomme, daß die niederzusetzende Behörde sowohl die Staatscasse als die Gesamtheit der Viehhalter vertrete — eine Bestimmung, welche nur den factischen Verhältnissen, wie der Entwurf sie schaffen will, entspricht und gegen welche vom Senate auch keinerlei Bedenken geäußert sind.

Indem die Bürgerschaft es endlich bei der Neuheit der Sache und bei der hoffentlich nur vorübergehenden Veranlassung dieses Gesetzes für rathsam erachtet, den Entwurf vorläufig nur auf eine bestimmte kürzere Zeitdauer einzuführen, wozu der Senat sich ebenfalls schon bereit erklärt hat, ersucht sie nunmehr den Senat, ihr in der nachstehenden Fassung des §. 23:

»Von den in Gemäßheit dieses Gesetzes erlassenen Verfügungen und Entscheidungen der Commission, welche die nach §§. 4 und 5 zu treffenden Sicherheitsmaßregeln und deren Ausführung, sowie das nach §§. 8 bis 13 eintretende Taxationsverfahren und die Zahl und Höhe der Beiträge (§§. 16 bis 18) betreffen, findet nur ein Recurs an den Senat statt und zwar ohne aufschiebende Wirkung, wenn nach dem Ermessen der Commission Gefahr im Verzuge ist.«

»Die Commission vertritt in den zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Angelegenheiten sowohl die Staatscasse als auch die Gesamtheit der Viehhalter«

und in der vorläufigen Einführung des Gesetzentwurfs bis zum 31. December 1869 beizutreten, welchem gemäß sie ihre früheren Entschlüsse hierdurch modificirt.

4. Betrieb der Krankenanstalt.

Dem ihr bei Mittheilung des Berichts der Inspection und Administration über den Betrieb der Krankenanstalt im Jahre 1866 vorgelegten Antrage auf Niederlegung einer besonderen Deputation mit dem Auftrage »unter Zuziehung des Gesundheitsrathes und der Behörden der Krankenanstalt, nach Untersuchung des gegenwärtigen Zustandes des Irrenhauses, darüber zu berathen und zu berichten, in welcher Weise und mit welchen Mitteln den gerechten Anforderungen an eine öffentliche Irrenanstalt zu genügen sein möchte«, ist die Bürgerschaft, wenngleich ihr die gegenwärtigen Zeitverhältnisse nicht sehr zu großen und kostspieligen Bauunternehmungen geeignet scheinen, an sich nicht entgegen, wenn sich die Deputation nur nicht von vornherein, wie es nach der Mittheilung des Senats und dem erwähnten Berichte leicht möglich wäre, für gehalten glaubt, ihr Augenmerk ausschließlich oder auch nur vornehmlich auf einen Neubau zu richten, vielmehr es mindestens eben so sehr in Betracht zieht, ob den sich etwa bei der Untersuchung herausstellenden Mängeln nicht wenigstens noch für eine Reihe von Jahren durch Aenderungen in den baulichen Einrichtungen oder Erweiterungen derselben, oder auch durch Erbauung eines schon früher gewünschten besonderen Siedenhauses Abhilfe geschafft werden könne. Unter dieser Voraussetzung und indem sie sich in jeder Hinsicht ihre volle Freiheit der Entschliessung in dieser Angelegenheit, namentlich über das Ob und Wie und die Mittel und Bedingungen dazu, vorbehält,

willigt sie in die Niederlegung der beantragten Deputation und ernennt zu deren Mitgliedern ihrerseits die Herren Dr. Joh. Kottmeier, S. D. Helmken, S. H. Weyland, W. Eisenhardt, Ed. Müller, Richter Dr. Boisselier.

5. Wahl eines bremischen Abgeordneten zum Reichstage des Norddeutschen Bundes.

Die Bürgerschaft bewilligt auch ihrerseits im Ganzen die Summe von 1250 Thalern für die Kosten der stattgehabten Reichstagswahl im Bremischen Staatsgebiete.

6. Correction der Weser innerhalb der Stadt.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit der Anlage des projectirten Separationswerks nach Maßgabe des Berichts der Convoyedeputation vom 8. April 1864 und der Vorschläge der technischen Baucommission in ihrem Berichte vom 21. Juli 1865 einverstanden und bewilligt die zu diesem Zwecke erforderlichen 37,900 Thaler.

7. Wittwenanstalt für bürgerliche Beamte.

Die Bürgerschaft genehmigt die von der berichtenden Deputation vorgeschlagenen Aenderungen des Gesetzes betreffend die Wittwenanstalt für bürgerliche Beamte vom 3. Juli 1855 und ist auch damit einverstanden, daß die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Juli 1855, die Pensionirung bürgerlicher Beamten betreffend, auch auf die Polizeidiener zu Bremen und Vegesack, auf die Landjäger, und auf die Polizeidragoner in Bremerhaven, vom Eintritt dieser Beamten in die erste Classe an, Anwendung finden. Zugleich wünscht sie eine jährliche Uebersicht über den Stand der Anstalt zu erhalten und ersucht den Senat, die Deputation mit der jährlichen Erstattung einer solchen zu beauftragen.

8. Jahresbericht der Schuldeputation.

Die Bürgerschaft hat den Jahresbericht der Schuldeputation dankend entgegen genommen und bewilligt dem Hüfslehrer S. W. Virgien eine Pension von 550 Thalern vom 1. April d. J. angerechnet.

9. Ergänzung der Administration des Catharinenstifts, Isabeen-Gasthauses und St. Rembertistifts.

Die Bürgerschaft hat in die Stelle des gesetzlich austretenden Herrn Caesar Herrn Franz Ernst Schütte zum Mitgliede der Administration der vorstehenden Stifter erwählt.

Anlage
zu dem Beschlusse der Bürgerschaft
vom 3. April 1867.

Commissions-Bericht.

Die Commission hat sich der ihr gestellten Aufgabe unterzogen und erlaubt sich, in Folgendem das Ergebniß ihrer Verathungen der Bürgerschaft vorzulegen.

Eine wiederholte Prüfung aller einschlagenden Verhältnisse konnte nur dazu führen, eine Abänderung des bestehenden Gesetzes als höchst wünschenswerth und durchaus zeitgemäß erscheinen zu lassen.

Darüber, daß das bestehende Gesetz an und für sich unhaltbar ist, herrichte nicht nur in der Commission und nicht nur in der Bürgerschaft nur eine Ansicht, sondern auch der Senat hat in seiner Antwort an die Bürgerschaft hiergegen Nichts erinnert. Nur Zweckmäßigkeitsrückichten haben den Senat bewogen, die Revision zur Zeit abzulehnen.

Die Gründe, welche theils vom Senat, theils in der Verhandlung der Bürgerschaft für diese Ablehnung geltend gemacht worden sind, lassen sich in folgende drei zusammenfassen:

- 1) Es liege ein dringliches practisches Bedürfnis augenblicklich nicht vor.
- 2) Der Bremische Staat könne auf diesem Gebiete der Gesetzgebung keine ganz selbstständige Richtung einschlagen, man müsse vielmehr die Entwicklung der Dinge im Norddeutschen Bunde erst abwarten.
- 3) Es sei zweckmäßig, die Revision dieses Gesetzes bis dahin hinauszuschieben, daß der Entwurf eines Bremischen Strafgesetzbuchs zur Berathung und Beschlußnahme gelange.

Alle drei Einwände erscheinen jedoch bei näherer Prüfung als nicht gegründet.

Zu 1. Wenngleich zugegeben werden mag, daß die Handhabung des Gesetzes jetzt im Allgemeinen eine milde zu nennen ist, so darf darauf doch ein allzu großes Gewicht nicht gelegt werden. Die Handhabung des Gesetzes hängt im Wesentlichen von einzelnen Persönlichkeiten ab und kann mit dem Wechsel derselben täglich sich ändern. Die Erfahrung bestätigt dies: die Handhabung des Gesetzes ist keineswegs immer dieselbe und keineswegs immer eine milde gewesen, Nichts bürgt dafür, daß es nicht künftig einmal mit großer Strenge aufrecht erhalten werde. Auch enthält das Gesetz eine Reihe positiver Vorschriften, z. B. über die Concession zur Ausübung der Pressgewerbe, die Cautionspflicht u. a., die an sich selbst und unabhängig von der Handhabung des Gesetzes höchst lästig und verwerflich sind. Die Commission ist außerdem der Ansicht, daß ein Zeitpunkt, in welchem ein dringliches practisches Bedürfnis der Aenderung des Gesetzes vorliege, nicht abgewartet werden darf. Ein solches Bedürfnis könnte am leichtesten zu einer Zeit sich geltend machen, wo das öffentliche Leben durch Parteinungen erregt wäre; in einem solchen Zeitpunkt aber würde nicht leicht eine Einigung über die Revision gerade dieses Gesetzes zu erzielen sein. Weit mehr eignet sich die jetzige Zeit dazu, wo man allseitig einverstanden ist, daß das Gesetz an den erheblichsten Mängeln leidet, und wo auf der einen Seite Niemand an der Aufrechthaltung lästiger Beschränkungen, auf der andern Niemand an der Herbeiführung gesetzloser Zustände ein Interesse hat.

Zu 2. Wenn schon in den Verhandlungen der Bürgerschaft von mehreren Rednern als wahrscheinlich bezeichnet wurde, daß die Pressgesetzgebung zur Competenz der Bundesgewalten nicht gehören werde, so ist dies seitdem fast zur Gewißheit geworden. Im Reichstage ist von keiner Seite her der Versuch gemacht, die Competenz des Bundes so weit auszudehnen, daß derselbe ein besonderes Bundes-Press- und Vereinsgesetz erlassen könnte. Nur die Befugniß hat man von einer Seite her dem Bunde beilegen wollen, ein Minimum von Press- und Vereinsfreiheit festzustellen, welches durch die Particulargesetzgebung nicht beeinträchtigt werden dürfe. Das hierauf bezügliche Amendement ist mit geringer Majorität verworfen worden. Die Möglichkeit aber, daß eine derartige Bestimmung früher oder später dennoch in die Verfassung aufgenommen werden könnte, muß uns eher veranlassen, mit der Revision des Gesetzes so bald wie möglich vorzugehen, denn jenes Minimum von Freiheit würde, es möchte noch so gering sein, doch ohne Frage über das geltende Bremische Gesetz hinausgehen, und es würde uns übel anstehen, alsdann in Folge eines höheren Zwanges ein reactionäres Gesetz in liberalem Sinne umgestalten zu müssen, welches wir hätten bestehen lassen, so lange es von uns allein abhing.

Zu 3. Das Press- und Vereinsgesetz besteht theils aus strafrechtlichen, theils und zwar hauptsächlich aus polizeilichen Bestimmungen. Die letzteren, welche gerade vorzugsweise abzuändern und größtentheils aufzuheben sein werden, haben mit dem Strafgesetzbuch keinen nothwendigen Zusammenhang. Aber auch abgesehen hiervon ist es nicht gerathen, mit der Revision dieses Gesetzes auf die Vorlage des Strafgesetzbuchs zu warten. Zu den bereits in der Bürgerschaft hervorgehobenen Gründen tritt jetzt noch hinzu, daß nach den Beschlüssen des Reichstags die Strafgesetzgebung höchst wahrscheinlich zur Competenz der Bundesgewalten gehören wird. Die Einführung eines Bremischen Strafgesetzbuchs wird hierdurch jedenfalls zweifelhaft; ein Bundes-Strafgesetzbuch würde aber erst nach einigen Jahren zu erwarten sein, und es liegt offenbar kein Grund vor, bis dahin die Revision des Press- und Vereinsgesetzes deshalb hinauszuschieben, weil dasselbe einige strafrechtliche Bestimmungen

enthält. Obendrein steht nichts im Wege, bei der Revision des Gesetzes in Erwägung zu ziehen, ob und in wie weit eine Revision der strafrechtlichen Bestimmungen erforderlich und zeitgemäß sei; hauptsächlich bedürfen, wie schon erwähnt, nicht diese, sondern die polizeilichen Bestimmungen einer Aenderung.

Nach den obigen Ausführungen bietet die gegenwärtige Lage nicht nur keinen Anlaß, die Revision zu verzögern, sondern es erscheint sogar aus verschiedenen Gründen als zweckmäßig, dieselbe eben jetzt vorzunehmen.

Es kommt jetzt darauf an, diejenigen Theile des Gesetzes zu bezeichnen, deren Aenderung oder Aufhebung oder Ersetzung durch andere Bestimmungen vorzugsweise gewünscht werden muß. Als solche erscheinen der Commission die folgenden:

1) Das im §. 2 des Pressgesetzes vorgeschriebene Erforderniß einer Concession für die Pressgewerbe, den Buch- und Kunsthandel u. s. w. und die in demselben Paragraphen statuierte Verwaltungsjustiz. Diese Bestimmungen, deren Unbilligkeit namentlich seit Einführung der Gewerbefreiheit auf der Hand liegt, werden unter keinen Umständen wirklich nützen, und stehen mit den modernen Rechtsanschauungen in entschiedenem Widerspruch. Die bloße Möglichkeit, daß Jemanden durch das Belieben der Verwaltungsbehörde ohne Recht und Gericht sein Broterwerb genommen werden kann, ist so unerhört, daß sie allein zur Motivierung des Wunsches nach einer Revision des Gesetzes völlig ausreichen würde.

2) Das Erforderniß polizeilicher Erlaubniß zu gewissen Arten der Verbreitung von Druckschriften nach §. 3 in dem daselbst festgesetzten Umfange. Es ist z. B. nicht abzusehen, weshalb nicht Press-Erzeugnisse so gut wie andre Gewerbs-Erzeugnisse sollten beliebig öffentlich ausgelegt werden dürfen.

3) Die Pflicht zur Einreichung eines Exemplars jeder Druckschrift an die Polizeibehörde nach §. 5 und das Erforderniß der Caution nach §§. 9—12. Es liegt darin eine Belästigung eines einzelnen Gewerbes, welche durch Nichts gerechtfertigt und nur aus der alten bundespolizeilichen Anschauung, welche die Presse überhaupt von vornherein als gemeingefährlich betrachtete, zu erklären ist.

4) Die eventuelle Haftpflicht des Druckers, Verlegers u. s. w. in Fällen, in welchen diese Personen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen als Theilnehmer an einem von einem Andern begangenen Vergehen nicht betrachtet werden können, nach §. 16 und 34. Nach diesen beiden Paragraphen kann Jemand unter Umständen für ein Vergehen eines Andern bestraft werden, hinsichtlich dessen ihm selbst nicht nur kein böser Vorsatz, sondern nicht einmal eine Fahrlässigkeit zur Last zu legen ist.

5) Ein Theil der zu weit gehenden und überdies unklar gefaßten Strafbestimmungen in §§. 21—32.

6) Das Gesetz über Vereine und Versammlungen, dessen gänzlicher Aufhebung Nichts im Wege stehen dürfte. Bei diesem Gesetz lassen sich einzelne Bestimmungen, welche vorzugsweise zu beseitigen wären, kaum hervorheben. Es läuft in allen seinen Theilen auf eine mit der persönlichen Freiheit der Staatsbürger unverträgliche polizeiliche Aufsicht und Bevormundung hinaus.

Die Commission beantragt hiernach folgende Antwort der Bürgerschaft an den Senat:

Die Bürgerschaft ist durch erneute Prüfung der Frage in ihrem Wunsche, daß eine Revision des Gesetzes über die Presse, Vereine und Versammlungen baldmöglichst vorgenommen werde, nur bestärkt worden. Sie hat sich von einer Commission den anliegenden Bericht erstatten lassen, und indem sie auf denselben Bezug nimmt, spricht sie die Erwartung aus, daß auch der Senat seine Bedenken nunmehr fallen lassen werde. Sie stellt dabei anheim, die Revision auf die in dem Commissionsbericht hervorgehobenen Punkte zu beschränken oder auf das ganze Gesetz auszudehnen.

Bremen, im März 1867.

Die Commission.